

§ 5.

Theilnahme des Kirchenpatrons an den Geschäften des Kirchenvorstands.

Der Kirchenpatron kann von der Verwaltung des Kirchenvorstands jederzeit Kenntniß nehmen und hat, wenn er der evangelisch-lutherischen Confession zugehörig und seine Angelegenheiten selbstständig zu verwalten befähigt ist, Sitz und Stimme im Kirchenvorstande. Er hat dieses Sitz- und Stimmrecht persönlich auszuüben, doch können, unter den obigen Voraussetzungen, Ehemänner für ihre Ehefrauen und Vormünder für ihre Pflegebefohlenen eintreten. Auch ist der Kirchenpatron zu den Versammlungen des Kirchenvorstands nur dann einzuladen, wenn er innerhalb Landes wohnt.

Gestattet die Dringlichkeit einer zu verhandelnden Angelegenheit nicht, den außerhalb der Parochie sich aufhaltenden Kirchenpatron zu der Versammlung einzuladen, oder ist derselbe abgehalten, der Versammlung beizuwohnen, so ist demselben sofort und längstens binnen 3 Tagen auf seine Kosten eine Abschrift des Protocolls über die stattgefundene Verhandlung zuzusenden.

Es gebührt ihm der Ehrenvorsitz, während dem Pfarrer die Leitung der Verhandlungen und das Directorium actorum verbleibt.

Stadträthe und andere Corporationen, denen ein Patronatrecht zusteht, können durch eines ihrer Mitglieder, mit gleichem Ehrenrechte, Sitz und Stimme im Kirchenvorstande führen.

Bei der Erklärung des Kirchenvorstands über einen von dem Patron designirten Geistlichen hat der Patron keine Stimme.

Findet der Kirchenpatron einen Beschluß des Kirchenvorstands bedenklich, so kann er die Ausführung desselben suspendiren, hat jedoch solchenfalls ohne Verzug seine Bedenken der Kircheninspection zur Entscheidung, beziehentlich weiteren Berichterstattung an die Consistorialbehörde, vorzutragen.

§ 6.

Vertretung der eingepfarrten und der Filialgemeinden.

Aus jeder eingepfarrten politischen Gemeinde ist in der Regel wenigstens ein Mitglied in den Kirchenvorstand zu wählen. Würde jedoch dadurch die Zahl der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstands über 12 ansteigen, so sind kleinere Ortschaften zu diesem Ende zusammenzuschlagen.

Der Besitzer eines mit Wohngebäuden versehenen, von dem politischen Gemeindeverbande eximirten Grundstücks ohne Patronatrecht hat, sofern er die § 8 bezeichneten Eigenschaften der Wählbarkeit besitzt, Sitz und Stimme im Kirchenvorstande. Befinden sich mehrere solche Grundstücksbesitzer in derselben Kirchen-